

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Linz, 7.10.2020  
G. Z. XIII-7'4/16

### **Stellungnahme zur Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Oberösterreich und Salzburg dankt für die Übermittlung des Entwurfs für die Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2020 und erlaubt sich wie folgt hierzu Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der gebäudetechnischen Systeme (§ 7) empfehlen in Abs. 1 klarzustellen, ob die gegenständliche Regelung nur für den Heizfall (Winterbetrieb) oder auch für den Kühlfall gilt. Dabei sollte der Heizfall und gegebenenfalls auch der Kühlfall definiert werden.

Zudem wäre es zweckmäßig, sich hinsichtlich der weiteren Systemanforderungen (§ 7 Abs. 4) an den OIB-Richtlinien zu orientieren, um so einer möglichst homogene Rechtslage innerhalb Österreichs Vorschub zu leisten.

Im Begutachtungsentwurf findet sich des Öfteren der Begriff „Gebäudesteuerung“, jedoch ist in den angesprochenen Zusammenhängen die „Gebäuderegulation“ gemeint.

Abschließend ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Anregungen, für deren Erörterung wir gerne zur Verfügung stehen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Baurat h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Wernly  
Präsident